

Dr. Christoph Druschel, Bundesverwaltungsgericht

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kammerrecht - Thesen -

1. Kammerzugehörigkeit

a) Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft

Die Kammer-Pflichtmitgliedschaft ist verfassungsgemäß. Nur hierdurch sind die Kammern in der Lage, die Interessen ihrer Mitglieder umfassend und wirksam zu repräsentieren.

b) Voraussetzungen der Kammerzugehörigkeit

Für die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer kommt es allein auf die dem Grunde nach bestehende Gewerbesteuerpflicht an. Das ist bei Kapitalgesellschaften - wie einer GmbH - bereits kraft ihrer Rechtsform der Fall.

Die Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages hat für die Frage der Kammerzugehörigkeit keine Bedeutung.

Bei Gesellschaften, die - wie die GmbH - bereits auf Grund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung, ob sie tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

c) Doppelmitgliedschaft

Die Zulässigkeit der Pflichtzugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer wird nicht dadurch berührt, dass der Kammerzugehörige nach Landesrecht zugleich einer weiteren Kammer angehören muss.

d) Abgrenzung der Zuständigkeit von Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer

Gewerbliche Unternehmen, die ausschließlich ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben und in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören ausschließlich der Handwerkskammer und nicht der Industrie- und Handelskammer an.

Für die Abgrenzung eines Industrie- von einem Handwerksbetrieb kommt es nicht allein entscheidend auf die Zahl der Arbeitskräfte an.

Für die Frage, ob eine in die Handwerksrolle eingetragene juristische Person einen nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil hat, ist vielmehr auf die Grundsätze abzustellen, die für die Zuordnung von Gewerbebetrieben zum Bereich der Industrie oder des Handwerks gelten.

2. Wahlrecht

a) Handwerkskammer

§ 101 Abs. 3 HandwO bewirkt keine materielle Präklusion. In einem nachfolgenden Gerichtsverfahren ist die Überprüfung der Wahl daher nicht auf die im Einspruchsverfahren fristgerecht vorgebrachten Gründe beschränkt.

Beschlüsse der Vollversammlung sind trotz Wahlanfechtung wirksam, da eine Ungültigkeitserklärung einer Wahl nur für die Zukunft wirkt.

§ 93 Abs. 2 HandwO lässt eine Verteilung der auf die einzelnen Gewerbegruppen und handwerksähnlichen Gewerbe entfallenden Mitglieder der Vollversammlung auf Landkreise und kreisfreie Städte grundsätzlich zu. Die Vorschrift schließt es aber aus, eine derartige regionale Komponente als selbstständiges Verteilungskriterium zu bestimmen. Sie gestattet nur, die Aufteilung auf Kreise und kreisfreie Städte als verfeinerndes Kriterium zur Umsetzung der gesetzlich angeordneten Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks zu verwenden.

b) Industrie- und Handelskammer

Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Wahlordnung bei Wahlen zur Vollversammlung einer IHK vorliegt, ist nicht revisibel.

§ 5 IHKG enthält - anders als § 101 Abs. 3 HandwO - keine Vorschriften über den Einspruch gegen Wahlen

3. Akteneinsichtsrecht der Mitglieder der Vollversammlung

Ein Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer hat allein nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern kein Recht auf Einsichtnahme in Vorgänge im Zusammenhang mit einer Rechnungsprüfung.

4. Beiträge

a) Bemessung der Grundbeiträge

Der Grundbeitrag für die Handwerkskammer kann gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 HandwO nach Leistungskraft gestaffelt werden. Zwingend geboten ist dies nicht.

Gleiches gilt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 IHKG für den Grundbeitrag der Industrie- und Handelskammer. Die Industrie- und Handelskammer kann von allen Kammermitgliedern einen gleich hohen Grundbeitrag erheben; will die Kammer den Grundbeitrag staffeln, kann sie nur an die unterschiedliche Leistungskraft der Kammerzugehörigen anknüpfen.

Die Erhebung eines erhöhten Grundbeitrags durch eine Handwerkskammer von Mitgliedsbetrieben in der Rechtsform der juristischen Person und der GmbH & Co KG ohne Staffelung nach Gewinn/Ertrag und die Erhebung eines weiteren gleich hohen Grundbeitrags für einen Filialbetrieb ist zulässig.

b) Beitragsbonus für Innungsmitglieder

Bei der Heranziehung zu Handwerkskammerbeiträgen muss solchen Mitgliedern, die zugleich freiwillige Mitglieder einer Handwerksinnung sind, kein Beitragsbonus (Beitragsrabatt) gewährt werden.

Bei der richterlichen Kontrolle von untergesetzlichen Normen - etwa Satzungen kommt es grundsätzlich allein auf das Ergebnis des Rechtssetzungsverfahrens an. Die Motive des Normgebers sind in der Regel unerheblich, wenn nicht - wie im Bauplanungsrecht - eine besondere Bindung des Normgebers an gesetzlich formulierte Abwägungsdirektiven vorliegt. Die Rechtswidrigkeit einer Norm kann daher grundsätzlich nicht mit Mängeln im Abwägungsvorgang begründet werden.